

Name der Gesellschaft:
Zoologischer Garten in Köln.

会社名：
ケルン動物園

認可年月日：
1860.01.23.

業種：
公共公益

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 12, Jg.1860, SS.65-74.

ファイル名：
18600123ZGK_A.pdf

Neues Blatt

der

Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 12

Dienstag den 20. März 1860.

Bekanntmachung höherer Behörden.

106) Statuten
 Der Actien-Gesellschaft Zoologischer Garten in Köln.
 Titel I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.
 Erster Artikel. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Bestätigung wird hiermit unter dem Namen:

„Zoologischer Garten“ eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche durch Anlage eines solchen Gartens und dem damit verbundenen An- und Verkauf von Thieren, Pflanzen und sonstigen Naturalien bezweckt, die Kenntniß der Naturwissenschaft, insbesondere der Zoologie und Botanik zu befördern; b, einen zur Abhaltung von Festen sowie von Versammlungen der verschiedensten Art geeigneten Belustigungsort zu schaffen.

Zweiter Artikel. Der Sitz der Actien-Gesellschaft ist in Köln.

Dritter Artikel. Die Dauer derselben wird vorläufig auf 25 Jahre vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt, und kann jedesmal für einen gleichen Zeitraum durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende außerordentliche General-Versammlung (Artikel 26) verlängert werden. Eine Auflösung vor Ablauf der bestimmten Zeit, sowie Abänderungen der Statuten können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung, in welcher mindestens $\frac{2}{3}$ der Actien vertreten sind, geschlossen werden; sind diese $\frac{2}{3}$ nicht darin vertreten, so wird eine neue Versammlung berufen, in welcher die Erschienenen definitiv entscheiden. (Artikel 26.) Die vorgedachten Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II. Kapital.

Vierter Artikel. Das Grundcapital der Actien-Gesellschaft besteht aus 50,000 Thlr. in Actien zu 50 Thlr. jede, und kann durch Beschluß einer außerordentlichen General-Versammlung vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung erhöht werden.

Fünfter Artikel. Die Actien lauten auf den Namen; sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen, aus einem Stammregister ausgezogen, und von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Auf den Inhaber gestellte Dividendenscheine für 5 Jahre nebst Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Serie von Dividendenscheinen werden ihnen angehängt. Formulare zu den in diesem Artikel erwähnten Documenten und zu den Interims-Quittungen sind dem Gegenwärtigen beigelegt.

Sechster Artikel. Von dem Actienbetrage sind die ersten 40 pCt. sofort einzuzahlen. Der Rest wird in Raten von 10 bis 20 pCt. vom Verwaltungsrathe der Actien-Gesellschaft successiv eingefordert und werden über die Theilzahlungen Interims-Quittungen ausgestellt.

Siebenter Artikel. Jeder Actionär ist nur bis zum Betrage seiner Actien-Betheiligung, aber auch für diese ganz verhaftet. Die Einzahlungen müssen binnen 14 Tagen erfolgen, nachdem die desfallige Aufforderung in den im Artikel 29 bestimmten Blättern eingerückt worden. Die Säumigen sollen nach Ablauf jener Frist durch eine

abermalige, in gleicher Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Zahlung binnen 6 Wochen aufgefordert werden; wer auf dieser Aufforderung keine Folge leistet, geht von Rechtswegen seiner Rechte als Gesellschafter und seiner Ansprüche auf Rückforderung der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig; dieses Präjudiz muß in befagter abermaligen Aufforderung mit angedroht werden.

Achter Artikel. Die Actie ist untheilbar. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionärs müssen sich durch eine Person vertreten lassen.

Neunter Artikel. Die Actien sowohl als auch die Certificate über ~~Beziehungen~~ sind übertragbar; jedoch bleibt der ursprüngliche Zeichner für den ganzen Betrag der Actie mit verhaftet, wenn ihn nicht der Verwaltungsrath ausdrücklich von seiner desfalligen Verpflichtung entbindet. Auch in diesem Falle ist der austretende Actionär, so lange der Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt ist, auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf 1 Jahr vom Tage des Austrittes angerechnet subsidiarisch verhaftet. Die Umschreibung erfolgt, durch einen Vermerk des Verwaltungsrathes auf Grund seiner Cession in glaubhafter Form und auf den Antrag des Cessionärs.

Zehnter Artikel. Sollen angeblich verlorene oder verächtete Actien-Documente oder Certificate mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath eine öffentliche Aufforderung in öffentlichen Blättern (Artikel 29) von 2 zu 2 Monaten zur Vorlegung derselben innerhalb einer Präklusiv-Frist, welche mindestens 3 Monate vom Datum der letzten Aufforderung zu laufen haben muß. Verstreicht diese Frist, so klärt das königliche Landgericht zu Köln auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Documente für nichtig, worauf dann Legterer an die Stelle dieser Documente neue ausfertigt; — Alles auf Kosten der Betheiligten.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Actien-Gesellschaft mit 5 Jahren von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Bezüglich der Dividendenscheine ist das Mortifications-Verfahren nicht zulässig. Es kann jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den stattgehabten Verlust durch Vorzeignng der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Präsentanten "der Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Serie" widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Actien-Gesellschaft die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den competenten Richter zu verweisen und die neue Serie bis zum Austrag der Sache an sich zu behalten. Dem Inhaber der Actie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber der gedachten Anweisung aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob. Hat der Letztere die Anweisung eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so ist die Actien-Gesellschaft berechtigt, die neuen Dividendenscheine ohne Weiteres dem Präsentanten der Actie zu behändigen. Wenn die Anweisung zur Empfangnahme nicht längstens binnen Jahresfrist nach dem Termine, in welchem die neue Serie der Dividendenscheine ausgehändigt wird, bei der Actien-Gesellschaft präsentirt wird, so ist die neue Serie dem Inhaber der Actie ohne Weiteres auszuantworten.

Mittel III. Besonderes Vermögen.

Elfter Artikel. Der Verwaltungsrath wählt das erforderliche Terrain aus, und bestimmt, ob es gekauft oder gepachtet werden soll. Ebenso bestimmt er über die in-

nerer Einrichtung des Gartens, über die aufzuführenden Gebäude, die erforderlichen Anschaffungen, insbesondere auch die einer Bibliothek und die Errichtung eines möglichst vollständigen zweckentsprechenden Museums.

Zwölfter Artikel. Der Besuch des Gartens und des Museums sowie die Benutzung der Bibliothek ist allen Actionairen, insofern sie Besitzer von 2 Aktien für ihre Person, und den Besitzern von 10 Actien mit Frau und Kindern (Söhne über 18 Jahre ausgeschlossen.) täglich und unentgeltlich gestattet.

Das Reglement über den Zutritt zu dem Garten Seitens derjenigen, welche nur eine Actie besitzen, sowie den der Nicht-Actionäre, sowie über die Gartenpolizei und die Benutzung der Bibliothek setzt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen fest.

Titel IV. Gewinn.

Dreizehnter Artikel. Das Geschäftsjahr der Actien-Gesellschaft schließt jedesmal mit dem 31. December. Am dem letztern Tage zieht die Verwaltung die Bilanz, welche von 2 Revisoren aus der Zahl der übrigen Actionäre (Artikel 25.) zu prüfen und der nächsten General-Versammlung zur Decharge-Ertheilung vorzulegen ist.

Vierzehnter Artikel. Der Ueberschuß der Actien über die Passiven bildet den Reinertrag. Von demselben werden 10 Procent zur Ansammlung eines Reserve-Fonds bis zum Betrag von 15,000 Thlr. zurückgelegt; der Rest wird nach Abzug etwaiger vom Verwaltungsrath für die Angestellten der Gesellschaft festzusetzenden Lantien als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Die Lantien dürfen im Ganzen 10 pCt. des Reinertrages nicht übersteigen, jedoch darf dem Director eine höhere Lantie bewilligt werden, insofern Dasjenige, was er dadurch erhält, im Ganzen den Betrag von 1500 Thlr. nicht übersteigt.

Fünfzehnter Artikel. Die Dividende ist jedesmal am 1. Juli nach dem betreffenden Geschäftsjahr an den vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Zahlstellen zahlbar.

Titel V. Leitung der Gesellschaft.

Verwaltungsrath.

Sechzehnter Artikel. Die Leitung der Actien-Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 16 Mitgliedern anvertraut, welcher unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte nach dem Dienstalter, eventuell im Falle der Altersgleichheit der Bestimmung durchs Loos aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Die Namen der gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder müssen auch bei jeder Neuwahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Siebzehnter Artikel. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Besitzer von 5 Actien sein und solche während seiner Amtszeit bei der Gesellschaft deponiren.

Achtzehnter Artikel. Der Verwaltungsrath hat die ganze Leitung des Unternehmens, und vertritt die Actien-Gesellschaft nach Außen. Er schließt alle Verträge Namens derselben, ernennt der Director und die übrigen Angestellten, und entläßt Dieselben, stellt das Budget und die Bilanz auf und beruft die General-Versammlungen.

Anleihen für Zwecke der Actien-Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Einziehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann, steht lediglich den General-Versammlungen zu, und bedürfen die desfallsigen Beschlüsse der Letztern der Genehmigung des Handels-Ministers.

Wenn in ungewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung kommt, so kann dieselbe vorläufig und bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe aus den Actionären wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl den General-Versammlung. Das also gewählte Mitglied scheidet an dem Tage aus, an welchem die

Dauer der Function seines Vorgängers aufgehört haben würde.
 Neunzehnter Artikel. Der Verwaltungsrath ordnet seinen Geschäftsbetrieb durch ein Reglement; er versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festgesetzten Tagen auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel mindestens jeden Monat, am Orte der Gesellschaft, bezüglich im Geschäftslocale, um vom Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Auf Antrag von 4 Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Zu einer Beschlussfassung ist die Gegenwart von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes, einschließlich des Vorsitzenden oder (in dessen Behinderung) seines Stellvertreters (Artikel 16.) erforderlich. Es entscheidet die einfache Majorität; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Sämmtliche Documente und Verträge sind von 2 Mitgliedern zu vollziehen. Für die laufende Correspondenz, aber, wodurch weder Rechte der Aktien-Gesellschaft übergeben noch Verpflichtungen begründet werden, genügt die Unterschrift des Directors.

Zwanzigster Artikel. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben nur auf Erstattung ihrer Auslagen Anspruch.

Ein- und zwanzigster Artikel. Zur specieller Leitung des Unternehmens stellt der Verwaltungsrath einen Director, welcher die Beschlüsse des Gessens auszuführen hat. Derselbe wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei. Der Name des bestellten Directors muß jedesmal durch die Geschäftsbesitzer bekannt gemacht werden.

Zwei und zwanzigster Artikel. Der Director hat während seiner Dienstzeit 10 Aktien bei der Gesellschaft zur Sicherstellung für die Verwaltung als Pfand zu deponiren.

Artikel VI. General-Versammlung.

Drei und zwanzigster Artikel. Alljährlich im Monate Mai hat der Verwaltungsrath die ordentliche General-Versammlung einzuberufen. (Artikel 29.) Dieselbe wird gebildet von der Gesammtheit der erschienenen Actionäre und präsidirt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes. Es entscheidet darin die absolute Majorität der erschienenen Actionäre; bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Vier und zwanzigster Artikel. In den General-Versammlungen hat jeder Actionär so viele Stimmen, als er Actione besitzt, und kann auf Grund einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Vollmacht andere Actionäre vertreten, jedoch in keinem Falle mehr als 10 Stimmen in sich vereinigen; jedoch ist die Vertretung der Gesellschaften durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Procuristen gestattet. Minderjährige werden durch ihre Vormünder repräsentirt.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Verwaltungsrathe zu.

Ueber die Verhandlungen aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen muß ein notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Bei allen vor der General-Versammlung ausgehenden Wahlen findet für den Fall, daß sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergoßen sollte, behufs Erzielung derselben über diejenigen, welche bei der 1. Abstimmung die meisten Stimmen erhalten, eine engere Wahl statt.

Fünf und zwanzigster Artikel. Die General-Versammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsrathes entgegen, ertheilt dem Letztern wegen der Rechnungsführung auf Grund der ihr vorzuliegenden Bilanz und des Revisions-Protokolles nach besindenen Decharge; entscheidet auf die Anträge desselben und ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die beiden Rechnungs-Revisoren mit absoluter Stimmen-Mehrheit durch geheimes Scrutinium.

Sechs und zwanzigster Artikel. Außerordentliche General-Versammlungen können vom Verwaltungsrathe aus freier Entschliessung und müssen von demselben auf den Antrag von Actionären, welche mindestens die Hälfte der Actien vertreten, einberufen werden.

Die desfallige Bekanntmachung (Artikel 29.) ist mindestens 4 Wochen vor dem Termine zu erlassen, und muß den Gegenstand der Berathung vollständig enthalten. Ist in solchen Versammlungen nicht die Hälfte, wovon hier in diesem Artikel die Rede ist, erschienen, so wird eine neue General-Versammlung berufen, in welcher die Erschienenen definitiv entscheiden.

In den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die Majorität von 3 Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Titel VII. Ehren-Mitglieder.

Sieben und zwanzigster Artikel. Der Verwaltungsrath kann Personen, welche sich um die Wissenschaft überhaupt, oder um das Unternehmen insbesondere verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Solche Ehrenmitglieder können unentgeltlich den Garten und das Museum jeder Zeit besuchen, wie die Bibliothek mitbenutzen, auch den General-Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Titel VIII. Auflösung der Gesellschaft.

Acht und zwanzigster Artikel. Die Gesellschaft löst sich auf:
a, nach Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Fristen, wenn nicht deren Fortsetzung beschlossen wird;

b, In Folge Beschlusses einer außerordentlichen General-Versammlung, welche der Verwaltungsrath einberufen muß, sobald die Gesellschaft die Hälfte des Actien-Capitals eingebüßt hat. In diesem Falle werden der Modus der Liquidation sowie die Anzahl und Personen der Liquidatoren durch die General-Versammlung bestimmt.

Titel IX. Allgemeines.

Neun und zwanzigster Artikel. Sämmtliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Kölnische Zeitung und eines der übrigen in Köln erscheinenden Localblätter, welches der Verwaltungsrath wählt. Sollte die erstere eingehen so bestimmt die königliche Regierung zu Köln dasjenige Blatt, welches an die Stelle derselben treten soll. Der Letztern bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben.

Dreissigster Artikel. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sollen auf schiedsrichtlichem Wege nach dem Artikel 51 und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches geschlichtet werden, und ist gegen die Entscheidung der Schiedsrichter kein anderes Rechtsmittel als der Cassations-Recours gestattet.

Ein und dreissigster Artikel. Außerhalb Köln's wohnenden Actionäre wählen kraft des Gegenwärtigen zur Vollziehung alles Vorstehenden und aller darauf bezüglichen Verhandlungen Domicil auf dem Rathhause zu Köln.

Zwei und dreissigster Artikel. Die Oberaufsicht des Staates führt die königliche Regierung zu Köln durch einen aus den Mitgliedern derselben zu ernennenden besondern Commissar. Dieser ist befugt, jederzeit den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen bei zuwohnen; die Localien, Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen, und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

Drei und dreissigster Artikel. Den Herrn Doctor Garthe, Jean Maria Farina und Robert Peill, und zwar sowohl jedem Einzelnen als allen 3 zusammen wird hiermit der Auftrag und die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Bestätigung dieser Statuten nachzuseuchen und Namens der Contrahenten in diejenigen Abänderungen und

Befugnisse zu erteilen, welche von der hohen Staats-Regierung beliebt werden möchten; ferner auch den weiteren Beitritt Andern zur Gesellschaft zu acceptiren.

Vier und dreissigste Artikel. Für den ersten Termin sind einstimmig zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths hiermit ernannt und erwählt die Mitglieder des bisherigen probatorischen Comités nämlich die Herren:

Eduard von Moller, Königlich-Regierungspräsident,
 Hermann Joseph Erupp, Justizrath und Oberbürgermeister,
 Peter vom Rath, Kaufmann,
 Wilhelm Ludwig Deichmann, Geheimer Commerzienrath und Valiquier,
 Jean Maria Gutka, Kaufmann,
 Robert Peill, Kaufmann,
 Philipp Engels, Kaufmann,
 Wilhelm Zest, Commerzienrath und Kaufmann,
 Franz Eichen, Kaufmann,
 William Gaslohn Pops, Director der Gasfabrik,
 Jean Bogth, Kaufmann,
 Julius Marcus, Kaufmann,
 Franz Koch, Notar-Anwalt,
 Eduard Oppenheilm, Weinhandl.,
 Oberleutnant Doctor Caspar Guthe, und
 Heinrich Engels, Kaufmann,
 Alois Roth, Wohnend.

ZOOLOGISCHER GARTEN.

Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten“ zu Köln.

Actie Nr. _____

bes. Herrn
über 500 Mark Preußischer Gulden.

Die Zahlung ist mit fünfzig Thalern baar geleistet. Der Inhaber hat alle
statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Köln, den 1860.

Der Verwaltungsrath
Der Director.

II ZOOLOGISCHER GARTEN ZUR P O S T S T R A S S E N 1 1

III. Formular der Anweisung zur Erhebung einer neuen Serie von Dividendenscheinen.

Actien-Gesellschaft Zoologischer Garten zu Köln.	
Anweisung zum Empfang der II. Serie der Dividendenscheine zur Actie Nro.	
Inhaber empfängt am	gegen diese Anweisung gemäß Artikel 5 und 10 der Statuten an den durch öffentliche Bekannt- machung bezeichneten Stelle die II. Serie der Dividendenscheine zu vorbe- zeichnete Actie. Köln, den
Der Verwaltungsrath	Ausgefertigt

VI. Formular zu den Interims-Quittungen.

Zoologischer Garten zu Köln.

Interims-Quittung.

Der Herr hat auf die von ihm gezeichnete
 Actie der Actien-Gesellschaft: Zoologischer Garten zu Köln, ge-
 gründet durch notariellen Vertrag vom bestätigt durch des
 Königs Majestät am
 die erste Einzahlung von Bierzig pro Cent mit
 Thalern geleistet.
 Nach statutgemäßer Einzahlung des ganzen Betrages der Actie wird d
 eine Actie der Gesellschaft im Nominalbetrage von
 ausgefertigt werden.
 Köln, den

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. genehmige Ich hiedurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Köln unter der Benennung „Zoologischer Garten in Köln“ mit dem Domicil zu Köln und bestätige deren in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 17. September 1859 festgestellte Statuten mit der Maßgabe, daß der dritte Satz des Art. 18 dahin im Eingange zu lauten hat: „Anleihen für Zwecke der Actien-Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuld-Verbindlichkeiten“ u. s. w. Berlin, den 23. Januar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Gehdt. Simons. von Bethmann - Hollweg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. wird hiedurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten auszufertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 23. Februar 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Gehdt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
von Bethmann - Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107) Evangelische Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen Regenten hat der evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wieder eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche angeordnet. Die Kirchenkollekte soll am Palmsonntage, die Hauskollekte aber in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J., und zwar durch kirchliche Organe abgehalten werden. Jedoch haben die zuständigen Verwaltungsbehörden auf etwaiges Ersuchen der Presbyterien die nöthige Beihülfe zur Bornahme der Hauskollekte zu leisten. Von den Steuerklassen sind die bei ihnen eingehenden Gelder aus den Kollekten pünktlich an unsere Hauptkasse abzuliefern und die speziellen Nachweisungen darüber bis spätestens zum 10. Juni d. J. an die Kreislandräthe einzusenden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die beiden Kollekten in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes hiermit noch besonders der Liebeshätigkeit der evangelischen Christen in unserm Bezirke.

Köln, den 12. März 1860.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

108) Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Mathias Diehl, früher Ackerer in Walpershofen, geboren daselbst am 20. November 1818, ein Zeugenverhör Statt finden soll.

Köln, den 14. März 1860.

Der General-Procurator Nicolovius.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12 sowie Beilage.

Langen'sche Buchdruckerei, Köln.